



## Beschlussvorlage

für Gemeindevertretung Jänschwalde am: 08.12.2011

öffentlich

Vorlage-Nr.: Jae/OA/132/2011

TOP:

### Thema:

Beschluss der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde

### Vorberatung mit:

Ortsbeiräte

### Sachdarstellung:

Derzeit gelten für die drei Friedhöfe der Gemeinde Jänschwalde folgende Friedhofsgebührensatzungen:

Friedhof OT Jänschwalde-Dorf: Friedhofssatzung vom 26.06.2002

Friedhof OT Drewitz: Friedhofssatzung vom 25.10.2002

Friedhof OT Grieben: Friedhofssatzung vom 15.02.2002

Die Gebührenhöhe in den derzeitigen Gebührensatzungen wurde ohne Kalkulation auf empirischer Basis (Vergleich zu Nachbargemeinden) festgelegt.

Mit der Gemeindegebietsreform im Jahr 2003 schlossen sich Jänschwalde, Drewitz und Grieben zur Gemeinde Jänschwalde zusammen. Dieser Zusammenschluss erfordert eine einheitliche Gebührenkalkulation und somit eine einheitliche Friedhofsgebührensatzung für alle drei Friedhöfe der Gemeinde Jänschwalde.

Der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung wurde den Ortsbeiräten Jänschwalde-Dorf, Jänschwalde-Ost, Drewitz und Grieben zur Vorberatung vorgelegt.

Solange die Gemeinde einen ausgeglichenen Haushalt nachweisen kann, liegt es im Ermessen der Gemeindevertretung, die Gebührensätze unterhalb der Kostendeckung festzusetzen. In der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung wurde ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 60 % berücksichtigt.

Es sind Unterscheidungen zwischen den Friedhöfen Jänschwalde-Dorf und Drewitz gegenüber dem Friedhof Grieben erforderlich, da in Grieben keine gemeindliche Trauerhalle zur Verfügung steht und auch keine Müllentsorgung über die Gemeinde erfolgt. Darüber hinaus ist bisher nur im Ortsteil Grieben die anonyme Beisetzung auf einer Urnengemeinschaftsgrabstätte möglich.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung (also für Wasser, Grünpflege, Müll, Reparaturen etc.) nicht mehr jährlich erhoben wird, sondern einmalig im Bestattungsfall. Damit verringert sich der Verwaltungskostenanteil maßgeblich. Für die bereits bestehenden Gräber wird den Bürgern ein Wahlrecht eingeräumt, ob weiterhin

die jährliche Unterhaltungsgebühr gezahlt oder für den Restzeitraum eine einmalige, ermäßigte Gebühr entrichtet werden soll (vgl. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4).

**Einreicher:** Amt Peitz  
Die Amtsdirektorin  
Ordnungsamt

Peitz, den 15.12.2011

gez. Herr Gerd Krautz  
Ordnungsamtsleiter

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt: nein:**

Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Budget	Art (ET, AW)*	HH-Jahr	Betrag in €

**Finanzielle Auswirkungen auf den investiven Finanzhaushalt: nein**

Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Maßnahme	Art (EZ, AZ)*	HH-Jahr	Betrag in €

**Folgekosten: nein**

Art der Folgekosten (z.B. Abschreibung, Bewirtschaftungsk.. Unterhaltung )	Jahr	Umfang in €

\*) ET...Ertrag AW...Aufwand

\*) EZ...Einzahlung AZ...Auszahlung

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des beschließenden Gremiums: .....

davon anwesend. ....

**Abstimmung:** ..... Ja-Stimmen ..... Nein-Stimmen ..... Enthaltungen**Sachbearbeiter:** Ricarda Schöpke**mitgezeichnet:**

Ordnungsamt

Gerd Krautz

Zustimmung

Kämmerei

Kerstin Lichtblau

bestätigt

**Anlagenverzeichnis:**

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jänschwalde

Tabellarische Zusammenfassungen der Gebühren und Kostenverteilung